



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Neuner
Tel. +43 662 8072 2534

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
PL/9120ö/2023/08

Protokoll

über die Sitzung:

Planungs- und Verkehrsausschuss

am Donnerstag, dem 4. Mai 2023, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(8. Sitzung des Jahres und 73. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Johanna Schnellinger, M.Sc.

Anwesend:	Johanna Schnellinger, M.Sc.	SPÖ
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Dr. Christoph Fuchs	ÖVP
	Philip Alexander Gsöllpointner	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Julia Soldo	ÖVP
	Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Mag. Bernhard Carl	GRÜNE gem. § 34 Abs. 3 GGO (Beilage 1)
	Mag. Robert Altbauer	FPÖ

Anwesend gemäß § 27 Abs. 2 StR:
Dr. Christoph Ferch SALZ

Entschuldigt: Mag. Christine Brandstätter GRÜNE

Vom Ressort: Bgm.-Stv. Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.

Vom Amt: Abt. 1: Mag. Steiner, M.Mag. Mitterer; Abt 5: Dipl.-Ing. Dr. Schmidbaur,
Dipl.-Ing. Kunze; Info-Z: Frau Lapuch, BA;

Schriftführer: Markus Neuner

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Sie weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Das Protokoll über die Sitzung vom 20.4.2023 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurde beim Vorsitzenden folgender Antrag gemäß § 22 GGO eingebracht:

Vergroößerung des Unterstands an der Bushaltestelle Faistauergasse stadteinwärts
(§22/2023/056) (GR Mag. Dr. Mete) (Beilage 2)

Der Antrag wird zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Während der Behandlung des nachstehenden Amtsberichtes nehmen der Geschäftsführer der Heimat Österreich, Dir. Ing. Stephan Gröger und Herr Stefan Pac als sachkundige Personen an der Sitzung teil und Dir. Ing. Stephan Gröger beteiligt sich an der Diskussion.

Vortrag Gemeinderat Brandstätter Christoph Bernd, Dipl.-Ing. (TOP 1)

05/03/41236/2021/026
Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und
Bebauungsplan der Grundstufe "ALTERBACH -
4 / G1" Bereich Bachstraße 34 Gst. 673/7, 674/17,
674/20 und 674/39, alle KG Gnigl
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:
„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 30 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „ALTERBACH - 4 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 31, jeweils für den Bereich Bachstraße 34, Gst. 673/7, 674/17, 674/20 und 674/39, alle KG Gnigl, beschlossen.“

GR Dr Fuchs gibt zu Protokoll, dass er die erste Einwendung, ON 22, für sehr sinnvoll erachte und dass man das Augenmerk weiterhin stark auf leistbares Eigentum setzen solle.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 30.3.2023.

Einstimmiger Antrag an den Stadtsenat (Beilage 3)

Vortrag Gemeinderat Mete Tarik, Mag. Dr. (TOP 2)

01/07/138504/2022/009
1. Verordnung von gebührenfreien
Kurzparkzonen in den Stadtteilen
Maxglan und Nonntal (Brunnhausgasse)
2. Verordnung der Bewohnerparkzone G (Maxglan)
und Bewohnerparkzone K (Nonntal)

Amtsvorschlag:

Aufgrund der Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. a und b des Anhanges der Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) werden vom Planungs- und Verkehrsausschuss folgende Verordnungen beschlossen:

A) Neuverordnung der Kurzparkzonen "Maxglan-Aighof" und „Maxglan- Riedenburg“
Gemäß § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

1. Für die Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960), welche innerhalb der im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebiete mit der Bezeichnung „KPZ Maxglan-Aighof“ und „KPZ Maxglan-Riedenburg“ gelegen sind, wird das Parken in der Zeit werktags Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden zeitlich beschränkt.

2. Diese Verordnung tritt mit Anbringung/Sichtbarmachung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d und 13e StVO 1960 in Kraft.

3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden nachstehende Verordnungen aufgehoben:

- Verordnung vom 17.5.2000, Zahl 9/01/31369/2000/001, KPZ „Aighof Nord“
- Verordnung vom 17.5.2000, Zahl 9/01/31372/2000/001, KPZ „Maxglaner Hauptstraße“
- Verordnung vom 24.2.2014, Zahl 05/04/43160/2013/008, KPZ „Aighof-Maxglan“

B) Neuverordnung der Kurzparkzone "Nonntal West"

Gemäß § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

1. Für die Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960), welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes mit der Bezeichnung „KPZ Nonntal West“ gelegen sind, wird das Parken in der Zeit werktags Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden zeitlich beschränkt.

Für den innerhalb der Kurzparkzone „Nonntal West“ dunkelblau schattierten Bereich gilt darüber hinaus die Beschränkung der Parkzeit werktags Samstag 9.00-16.00 Uhr.

2. Diese Verordnung tritt mit Anbringung/Sichtbarmachung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d und 13e StVO 1960 in Kraft.

3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 17.5.2000, Zahl 9/01/31366/2000/001 KPZ „Nonntal West“, aufgehoben.

C) Abänderung der Kurzparkzone „Nonntal Ost“

1. Die Verordnung vom 17.05.2000, Zahl 9/01/31365/2000/001 (Kurzparkzone „Nonntal Ost“) wird dahingehend abgeändert, dass für die Straßen, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) hellblau schattierten Bereichs der Kurzparkzone „KPZ Nonntal Ost“ gelegen sind, die Beschränkung der Parkzeit am Samstag entfällt.

2. Diese Verordnung tritt mit Anbringung/Sichtbarmachung bzw. Änderung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d und 13e StVO 1960 in Kraft.

D) Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone G

Gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone G, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

(1) Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können nach Maßgabe des Abs 2 die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone „G“ beantragen.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach § 1 berechtigt nicht zum zeitlich uneingeschränkten Parken auf den Landesstraßen (B 1 Innsbrucker Bundesstraße) und in dem im beiliegenden Plan (Anlage 3) gelb schattierten Bereich.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit

Inkrafttreten der Bewohnerparkzone G werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 24 und 25 aufgehoben:

- Verordnung vom 24.2.2014, Zahl 05/04/43160/2013/009
- Verordnung vom 17.3.2014, Zahl 05/04/10136/1999/012

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 24 und 25, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone G nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

E) Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone K

Gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone K, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 4) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone K, mit Ausnahme von Landesstraßen, beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone K werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 9 und 22 aufgehoben:

- Verordnung vom 17.4.1990, Zahl 1/06/51283/90/
- Verordnung vom 7.6.1993, Zahl 9/03/61529/93/4

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 9 und 22, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone K nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/07 vom 24.4.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 4)

Während der Behandlung des nachstehenden Amtsberichtes nimmt

Dipl.-Ing. (FH) Christian Kainz als sachkundige Person an der Sitzung teil und beteiligt sich an der Diskussion.

Vortrag Gemeinderat Gsöllpointner Philip Alexander (TOP 3)

05/00/33150/2023/001

Pionierstadt Salzburg

Bekanntnis Klimaneutralität 2040, Teilnahme an der FFG-Ausschreibung „Pionierstadt – Partnerschaft für klimaneutrale Großstädte 2030“

Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadt Salzburg bekennt sich zu dem Ziel, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität im Sinne des „Netto-Null“-Grundsatzes zu erreichen.
2. Um die mit diesem Ziel verbundenen Ambitionen zu unterstreichen und beschleunigte sowie erhöhte Anstrengungen unternehmen zu können, reicht die Stadt Salzburg den

beiliegenden Antrag (Beilage 1) zur Teilnahme der Stadtgemeinde Salzburg an der FFG-Ausschreibung „Pionierstadt – Partnerschaft für klimaneutrale Großstädte 2030“ ein.

3. Nach derzeitigem Stand sind 4 (auf den Förderzeitraum von 5 Jahren befristete) Planstellen auf Basis des maximalen Fördervolumens vorgeschlagen, wobei

- in der MA 5 die Projektkoordinierung und eine Fachstelle Quartiersentwicklung/Mobilität/REK,
- in der MA 6 eine Fachstelle stadteigene Energie/E-Ladepunkte und
- in der MA 7 eine Fachstelle Kreislaufwirtschaft/Abfallwirtschaft vorgesehen sind.

Die endgültige Bänderzuordnung, exakte Stellenbeschreibungen und die abteilungsübergreifende Arbeitsstruktur erfolgt im Rahmen des noch vorzulegenden Amtsberichtes zum Abschluss des öffentlich-öffentlichen Vertrages unter der Voraussetzung einer positiven Beurteilung des Antrags durch das Ministerium.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/00 vom 25.4.2023.

Mehrheitlicher Antrag an den Bauausschuss gegen die Stimme von GR Mag. Altbauer

(Beilage 5)

Ende der Sitzung: 15.13 Uhr

Der Schriftführer:

Die Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 1 Stunde 13 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 3